

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Opus GmbH („Opus“) | Stand: 01.07.2019

§ 1 Regelungsinhalt

Diese AGB regeln sowohl die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf einzelne Warenlieferungen (1. Teil) als auch im Hinblick auf die übergeordnete, dauerhafte Rahmenvertragsbeziehung (2. Teil). Daran schließen sich allgemeine Regelungen an, die für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gelten (3. Teil).

1. Teil: Warenlieferungen

§ 2 Auftragsannahme

- 2.1 Opus behält sich zur Annahme eines Auftrags eine Frist von zwei Wochen vor.
- 2.2 Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden.
- 2.3 Liefertermine werden nur als Liefermonate + zwölf Tagen Nachlieferungsfrist angegeben. Fixtermine werden nicht akzeptiert.
- 2.4 Stornierungen von Aufträgen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Opus GmbH. In diesem Fall wird eine Stornogebühr von zwanzig Prozent auf den Netto Auftragswert dem Auftraggeber von Opus in Rechnung gestellt.

§ 3 Lieferung

- 3.1 Lieferung der Ware erfolgt ab Lager Oelde. Die Versand- und Verpackungskosten trägt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, der Käufer. Sie werden ihm als gesondert ausgewiesene Posten in Rechnung gestellt. Teillieferungen sind statthaft, soweit sie unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers diesem zumutbar sind.
- 3.2 Das Transportrisiko der Lieferung geht zu Lasten des Empfängers. Der Versand erfolgt unversichert.

§ 4 Unterbrechung der Lieferung

- 4.1 Wird die Einhaltung von Lieferterminen durch Gründe verzögert oder unmöglich gemacht, die auf einem von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführten Ereignis beruhen, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar war, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist (höhere Gewalt), z. B. Arbeitskämpfe (auch bei Vorlieferanten und Erfüllungsgehilfen), behördliche Maßnahmen, Lieferverspätungen der Vorlieferanten, unverschuldete Betriebsstörungen, so verlängert sich die Liefer- bzw. Abnahmefrist zunächst ohne weiteres um die Dauer der Verhinderung zuzüglich einer angemessenen Nachlieferungsfrist. Nach den Umständen des Falles sowie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen erhält Opus ferner das Recht, von dem Vertrag zurücktreten zu können. Die beiden vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn Opus ein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden im Rahmen von Arbeitskämpfmaßnahmen zur Last fällt oder Opus ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
- 4.2 Ein Rücktritt des Käufers ist in den Fällen des Abs. 1 nur dann möglich, wenn Opus die Nachlieferungsfrist gemäß Abs. 1 nicht einhält oder nach den Umständen des Falles sowie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Käufer ein Rücktrittsrecht einzuräumen ist. Der Käufer hat Opus mindestens zwei Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch eingeschriebenen Brief von seinem beabsichtigten Rücktritt in Kenntnis zu setzen.

4.3 Opus haftet für alle Schäden, die von Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungshelfen oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Soweit fahrlässige Verursachung vorliegt haftet Opus dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) beruht. Als vertragswesentliche Pflicht wird eine Pflicht angesehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Insoweit ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle eines Schadens, der auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, sowie im Falle einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen, wie zum Beispiel dem Produkthaftungsgesetz und/oder dem Haftpflichtgesetz, haftet Opus entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden können zwischen den Parteien nicht geltend gemacht werden, es sei denn, eine Partei hat vorsätzlich gehandelt.

§ 5 Mängelrügen | Gewährleistungen

- 5.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und Mängel, die entweder ganz ohne oder aber nach einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbar sind (offene Mängel), dem Verkäufer innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Wareneingang schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Die Ware gilt auch dann als genehmigt, wenn der Käufer im Falle einer Rüge auf Verlangen von Opus hin die Ware nicht innerhalb einer Woche an Opus zurückschickt. Die Kosten der Rücksendung werden im Falle berechtigter Rüge von Opus getragen.
- 5.2 Handelsübliche oder geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Passform, Ausrüstung, Breite, Farbe, des Gewichts oder des Designs u. ä. dürfen nicht beanstandet werden.
- 5.3 Im Falle berechtigter Mängelrügen hat Opus das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 30 Tagen nach Rückempfang der beanstandeten Ware.
- 5.4 Nach Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuches oder Nichteinhaltung der in Absatz 3 genannten Frist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Schadensersatzansprüche können nur nach Maßgabe von 4.3 geltend gemacht werden.
- 5.5 Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung durch den Käufer schriftlich an Opus gemeldet werden. Für verdeckte Mängel gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Lieferung.
- 5.6 Die Zusicherung von Eigenschaften ist nur bei schriftlicher Bestätigung durch Opus wirksam.
- 5.7 Die bloße Rücksendung der Ware an Opus ersetzt keine ordnungsgemäße Rüge.
- 5.8 Rücksendungen von Fehllieferungen werden nur akzeptiert, wenn sich die Ware im Originalzustand, einschließlich Verpackung und Auszeichnung, befindet. Die Fehllieferung ist entsprechend Abs. 1 anzuzeigen.

§ 6 Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind soweit nicht anders vereinbart zahlbar
 - a) innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 4 % Skonto;
 - b) Bankeinzug zum Netto Partner Preis nach 10 Tagen
- 6.2 Die Zahlungen haben ausschließlich an Opus direkt zu erfolgen.

6.3 Werden anstelle vom Bargeld Schecks gegeben, so werden diese nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung angenommen, auch diese nur erfüllungshalber.

6.4 Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten aus Warenlieferungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. An anderslautende Maßgaben des Käufers ist Opus nicht gebunden. Eine anderslautende Tilgungsbestimmung des Käufers hat allerdings Vorrang, wenn ausnahmsweise gerade auf eine Schuld gezahlt werden soll, die sich nicht aus einer Warenlieferung ergibt.

6.5. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Kosten und Zinsen oder bei unberechtigter Annahmeverweigerung früherer Lieferungen, ist Opus zu keiner weiteren Lieferung aus jedwedem laufenden Vertrag mit dem Käufer verpflichtet.

6.6 Dem Käufer ist die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von Opus untersagt, soweit er nicht mit Forderungen aufrechnet, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum von Opus. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware zu Gunsten Dritter ist ohne Zustimmung von Opus untersagt. Im Falle der Pfändung der Ware durch Dritte hat der Käufer Opus unverzüglich Anzeige zu machen. Die Benachrichtigung muss enthalten: Anschrift des Gläubigers, Höhe der Schuldsummen, Aufstellung der gepfändeten Gegenstände, Versteigerungstermin, Anschrift des zuständigen Gerichtsvollziehers.

§ 8 Abweichende Vereinbarungen

8.1 Abweichende Vereinbarungen von den vorstehenden Zahlungs- und Lieferbedingungen sind für Opus erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich; auf Schriftform kann nicht verzichtet werden.

8.2 Opus District Manager haben weder Vollmacht, um Erklärungen für Opus abzugeben noch Empfangsvollmacht, um Erklärungen für Opus entgegenzunehmen.

2. Teil: Rahmenvertrag

§ 9 Werbung

Der Partner betreibt mit dem Namen Opus außerhalb der vorgegebenen Anzeigenvorlagen keine Werbung, da dies der Firmenphilosophie von Opus widerspricht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Maßnahmen, die der verbesserten Auffindbarkeit von Angeboten des Partners im Internet dienen, solange diese nicht das Image von Opus beeinträchtigen. Im Übrigen bedürfen Ausnahmen der schriftlichen Genehmigung durch Opus.

§ 10 Digitale Tools

10.1 Mit Registrierung zu den digitalen Tools der Simplicity Trade GmbH wie „LISA“, „DIMA“ und „Digital Active Seller“ kann der Partner innerhalb des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit diese digitalen Tools nutzen.

10.2 Dem Partner ist es nicht erlaubt, Bearbeitungen, Veränderungen in jeglicher Hinsicht oder Vervielfältigungen der digitalen Tools vorzunehmen, soweit dies nicht zur Nutzung im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit unabdingbar ist. Ein Zugänglichmachen der digitalen Tools gegenüber Dritten ist dem Partner nicht erlaubt. Die Bereitstellung der Inhalte für die „Digital Active Seller“ erfolgt ausschließlich durch die Simplicity Trade GmbH. Voraussetzung für die dynamische Übermittlung der Inhalte ist eine zugängliche und konstante W-LAN Verbindung beim Partner.

10.3 Der Partner ist dafür verantwortlich, fortlaufend die Legitimation der in seinem Namen registrierten Nutzer zu prüfen. Soweit ein Nutzer nicht mehr berechtigt sein soll, im Namen eines Partners zu handeln, ist dies vom jeweiligen Partner umgehend der Simplicity Trade GmbH mitzuteilen, um einen Missbrauch der digitalen Tools und/oder der durch die digitalen Tools vermittelten Inhalte zu verhindern.

10.4 Soweit der Partner durch die digitalen Tools vermittelte sog. Visual Merchandising Paper erhält, ist es ihm untersagt, diese zu vervielfältigen und/oder einem Dritten zugänglich zu machen.

10.5 Für Schäden, die aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen des Partners entstehen, haftet der Partner der Simplicity Trade GmbH unmittelbar (Vertrag zu Gunsten Dritter).

§ 11 EDI | Nachlieferung

11.1 Der Partner nennt Opus die jeweiligen Ansprechpartner für EDI, Ware und Flächenmanagement, vor der ersten Warenauslieferung.

11.2 Der Partner stellt Opus täglich einen Salesreport (via EDI) zur Verfügung. Der Partner stimmt der automatischen Nachlieferung von ROS Artikeln und Hotsellern zu. Ziel ist es, gemeinsam ein hohes Covering Result (betriebswirtschaftliches Ergebnis für den Partner) zu erreichen.

§ 12 Unverbindliche Selektive Reduzierungsempfehlungen

12.1 Um die vereinbarten Renditeziele zu erreichen, empfiehlt Opus jeweils unverbindlich die Produkte zu den empfohlenen VK Preisen und den Selektiven Reduzierungsempfehlungen anzubieten.

12.2 Opus empfiehlt mit Blick auf die in kurzen Zeitabläufen von vier Wochen neu erscheinenden Kollektionen Selektive Reduzierungen vorzunehmen. Opus lässt dem Partner zu diesem Zweck rechtzeitig eine entsprechende unverbindliche Empfehlung zukommen.

§ 13 Kündigung

13.1 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten durch Mitteilung gegenüber der anderen Partei kündigen.

13.2 Schriftlich getroffene Vereinbarungen können fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarung verstößt.

13.3 Opus behält sich vor, getroffene Vereinbarungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zu ändern. Der Partner hat das Recht, innerhalb dieser Frist der Änderung zu widersprechen oder außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Wird innerhalb dieser Frist weder widersprochen noch das Vertragsverhältnis gekündigt, so gilt die abgeänderte Vereinbarung als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Zweiwochenfrist hingewiesen.

3. Teil: Allgemeine Regelungen für alle Vertragsbeziehungen

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

14.1 Streitigkeiten aus diesem Vertrag und anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch ordentliche Gerichte entschieden. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Liefervertrag und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Oelde.

14.2 Für Streitigkeiten auch mit ausländischen Käufern gilt ausschließlich deutsches Recht. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen findet keine Anwendung.

14.3 Die schriftlich getroffenen Vereinbarungen regeln alle Angelegenheiten des Vertragsverhältnisses. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen müssen mit Zustimmung von beiden Vertragsparteien schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die sonstigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren schon hiermit, diejenige rechtlich unwirksame Regelung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende zu ersetzen.

14.5 Ergänzend gelten, soweit hier nicht anderweitige Regelungen getroffen sind, die Einheitsbedingungen der deutschen Bekleidungsindustrie.